

Bundesland	Verordnung (Name)	Verordnung (Datum)	Verordnung (Link)	nur allgemeine Besuchsregeln	speziell für Geburtshilfe	Wortlaut / Bemerkung
Baden-Württemberg	Verordnung des Sozialministeriums zur Eindämmung von Übertragungen des Virus SARS-CoV-2 in Krankenhäusern, Pflegeeinrichtungen und vergleichbaren Einrichtungen sowie Unterstützungsangeboten im Vor- und Umfeld von Pflege (Corona-Verordnung Krankenhäuser und Pflegeeinrichtungen – CoronaVO Krankenhäuser und Pflegeeinrichtungen) in der ab 01.07.2021 gültigen Fassung	05.07.2021 (Unter einer Inzidenz von 10 entfällt die regelmäßige Besuchertestung)	Link zur Verordnung	X		<p>https://www.baden-wuerttemberg.de/de/service/presse/pressemitteilung/pid/weitere-lockerungen-in-pflegeheimen-und-krankenhaeusern/</p> <p>Pressemitteilung vom 30.06.2021: Auch in Krankenhäusern entfällt bei einer Inzidenz von höchstens 10 die regelmäßige Besuchertestung. Der Nachweis über einen negativen COVID-19-Schnelltest ist dann nicht mehr erforderlich. Stattdessen wird auf anlassbezogene Testungen gesetzt. In Inzidenzstufe 1 ist für Besucher in Krankenhäusern das Tragen einer medizinischen Maske ausreichend. Besuch mit der Vorlage eines negativen Antigentests möglich. Dies entfällt bei Personen, die achweislich vollständig geimpft sind oder als genesen gelten. Empfohlen wird eine Kontaktaufnahme mit der Einrichtung vor dem Besuch, da aufgrund des lokalen Infektionsgeschehens Regelungen sich ändern können</p> <p>§2 (2) Pro Patient ist pro Tag grundsätzlich der Besuch durch eine Person gestattet. Die Leitung der Einrichtung hat dafür Sorge zu tragen, dass diese Maßgabe eingehalten wird.</p> <p>(5) Besucher müssen während des gesamten Aufenthalts in der Einrichtung eine medizinische Maske im Sinne des § 3 Absatz 1 Corona-Verordnung (CoronaVO) tragen, sofern dies nicht aus gesundheitlichen oder sonstigen Gründen nicht möglich oder nicht zumutbar ist. Der Zutritt von Besuchern zu Krankenhäusern ist nur mit einem abweichend von § 5 Absatz 1 CoronaVO maximal 48 Stunden zuvor erfolgten negativen COVID-19-Schnelltest und mit einem Atemschutz im Sinne des § 3 Absatz 1 CoronaVO zulässig; von der Testpflicht ausgenommen sind geimpfte oder genesene Personen im Sinne des § 5 Absätze 2 und 3 CoronaVO. Die Krankenhäuser haben den Besuchern die Durchführung der Testung anzubieten.</p> <p>(6) Besucher müssen einen Mindestabstand von 1,5 Metern zu anderen Personen einhalten. Dies gilt nicht für Ehegatten, Lebenspartner oder Partner, Personen, die in gerader Linie verwandt sind, oder Geschwister und deren Nachkommen einschließlich deren Ehegatten, Lebenspartnern oder Partnern in Bezug auf die besuchte Person. Die Leitung der Einrichtung kann Ausnahmen zulassen, insbesondere im Rahmen der Sterbebegleitung oder zur Unterstützung von Patienten bei der Nahrungsaufnahme.</p> <p>(8) Die Leitung der Einrichtung hat, ausschließlich zum Zweck der Auskunftserteilung gegenüber dem Gesundheitsamt oder der Ortschaftspolizeibehörde nach §§ 16 und 25 IfSG, die folgenden Daten bei den Besuchern zu erheben und zu speichern: Name und Vorname der Besucher, Datum sowie Beginn und Ende des Besuchs, besuchte Patienten und Telefonnummer und Adresse der Besucher. Dies gilt nicht, wenn und soweit Daten bereits vorliegen. Die Daten sind für einen Zeitraum von vier Wochen aufzubewahren und sodann zu löschen</p>
Bayern	Dreizehnte Bayerische Infektionsschutzmaßnahmenverordnung (13.BayIfSMV) vom 05.06.2021	05.07.2021 (laut einer Bekanntmachung des bayerischen Gesundheitsministeriums sind Besuche u.a. bei Geburtstationen weitestgehend zu ermöglichen, s. Link)	Link zur Verordnung	x		<p>§11 (1) Beim Besuch von Patienten oder Bewohnern von</p> <p>1. Krankenhäusern sowie Vorsorge- und Rehabilitationseinrichtungen.....gilt für die Besucher Maskenpflicht und das Gebot, nach Möglichkeit durchgängig einen Mindestabstand von 1,5 m einzuhalten. 2Die Einrichtung hat ein Schutz- und Hygienekonzept auf der Grundlage eines vom Staatsministerium für Gesundheit und Pflege bekannt gemachten Rahmenkonzepts auszuarbeiten, zu beachten und auf Verlangen der zuständigen Kreisverwaltungsbehörde vorzulegen.</p> <p>(2) In Einrichtungen nach Abs. 1 Satz 1 Nr. 2, 3 und 5 gilt ergänzend Folgendes:</p> <p>1. Besuchern darf der Zutritt nur gewährt werden, wenn sie</p> <p>a) über ein schriftliches oder elektronisches negatives Testergebnis in Bezug auf eine Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 verfügen und dieses auf Verlangen nachweisen, wobei die dem Testergebnis zu Grunde liegende Testung mittels eines PCR-Tests oder POC-Antigentests höchstens 24 Stunden vor dem Besuch vorgenommen worden sein darf und die jeweils geltenden Anforderungen des Robert Koch-Instituts erfüllen muss, oder</p> <p>b) in der Einrichtung unter Aufsicht einen vom Bundesinstitut für Arzneimittel und Medizinprodukte zugelassenen Antigentest zur Eigenanwendung durch Laien (Selbsttest) in Bezug auf eine Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 mit negativem Ergebnis vorgenommen haben.</p> <p>2. Für die Besucher gilt innerhalb der Einrichtung FFP2-Maskenpflicht.</p> <p>Ergänzung: https://www.stmgp.bayern.de/coronavirus/haeufig-gestellte-fragen/#Schnellsuche Besucherinnen und Besucher, deren abschließende Impfung mindestens 15 Tage zurückliegt, müssen bei einem Besuch einer vollstationären Einrichtung der Pflege, einer Einrichtung für Menschen mit Behinderungen, eines Altenheims oder einer Seniorenresidenz keinen negativen Testnachweis mehr vorlegen. Es reicht die Vorlage des Impfnachweises. Die Befreiung von der Testnachweispflicht gilt auch für genesene Personen.</p> <p>Link zum Rahmenkonzept des Gesundheitsministeriums vom 29.06.2021 https://www.verkuendung-bayern.de/baymbi/2020-372/</p> <p>1.Aufgrund der positiven Entwicklung der Infektionszahlen sind weitere Erleichterungen bei Besuchen möglich. Voraussetzung und Grundlage hierfür ist ein verpflichtendes, einrichtungsindividuelles Schutz- und Hygienekonzept. Für Besucher gilt weiterhin eine Maskenpflicht (Mund-Nasen-Bedeckung, sog. Alltagsmaske) und das Gebot nach Möglichkeit durchgängig einen Mindestabstand von 1,5 Metern einzuhalten. Die Mund-Nasen-Bedeckung ist von den Besuchern selbst mitzubringen; für Notfälle hält die Einrichtung Einwegmasken bereit....</p> <p>3. Auf Geburts- und Kinderstationen sowie Palliativstationen und in Hospizen sind Besuche weiterhin unter entsprechenden Schutzvorkehrungen weitestgehend zu ermöglichen.</p>

Bundesland	Verordnung (Name)	Verordnung (Datum)	Verordnung (Link)	nur allgemeine Besuchsregeln	speziell für Geburtshilfe	Wortlaut / Bemerkung
Berlin	Zweite Verordnung zu Regelungen in zugelassenen Krankenhäusern während der Covid-19-Pandemie (Krankenhaus-Covid-19-Verordnung) vom 18.06.2021	05.07.2021 (keine Änderung)	Link zur Verordnung		x	<p>§ 3 Regelung des Besuchs von Patientinnen und Patienten (1) Patientinnen und Patienten dürfen einmal am Tag durch eine Person für eine Stunde Besuch empfangen. (2) Patientinnen und Patienten unter 16 Jahren, Schwerstkranken und Sterbende unterliegen keinen Beschränkungen für den Empfang von Besuch..... § 4 Regelung für die Begleitung und den Besuch Gebärender und von Müttern mit Neugeborenen (1) Gebärende dürfen sich zur Geburt in einem Krankenhaus durch eine Person eigener Wahl begleiten lassen. Die begleitende Person im Sinne von Satz 1 ist eine nicht zum diensthabenden medizinischen Personal im Krankenhaus gehörende Person. (2) Neugeborene und deren Mütter dürfen einmal am Tag durch eine Person für eine Stunde Besuch empfangen. Geschwister des Neugeborenen unter 16 Jahren dürfen die besuchende Person nach Satz 1 begleiten..... § 5 Einschränkungen der Besuchsregelung Die Leitung des Krankenhauses kann im Rahmen einer Gefährdungsabschätzung für die Patientinnen und Patienten mit Genehmigung des jeweils zuständigen Gesundheitsamtes für einzelne Stationen oder Bereiche des Krankenhauses die Besuchsregelung nach § 3 Absatz 1 und Absatz 2, soweit Schwerstkranken betroffen sind, und nach § 4 einschränken oder ein Besuchsverbot festlegen. Maßnahmen nach Satz 1 sind an den einschlägigen Empfehlungen des Robert Koch-Instituts zu orientieren, dürfen nur zeitlich befristet erfolgen und sind gegenüber der zuständigen Aufsichtsbehörde anzuzeigen.</p>
Brandenburg	Verordnung über den Umgang mit dem SARS-CoV-2-Virus und COVID-19 in Brandenburg (SARS-CoV-2-Umgangsverordnung - SARS-CoV-2-UmgV) vom 15.06.2021	05.07.2021 (Erwähnung der zeitlichen Einschränkung der Besuchszeit entfällt)	Link zur Verordnung	x		<p>§ 21 Einrichtungen des Gesundheits- und Sozialwesens (1) Betreiberinnen und Betreiber von Krankenhäusern, Vorsorge- und Rehabilitationseinrichtungen sowie Pflegeheimen, diesen gleichgestellten Wohnformen und besonderen Wohnformen im Sinne des Neunten Buches Sozialgesetzbuch haben bei Besuchen von Patientinnen und Patienten oder Bewohnerinnen und Bewohnern sicherzustellen, dass der Zutritt gesteuert wird und unnötige physische Kontakte zu Patientinnen und Patienten oder Bewohnerinnen und Bewohnern, zum Personal sowie unter den Besuchenden vermieden werden, soweit möglich, durch bauliche oder andere geeignete Maßnahmen ein wirksamer Schutz der Patientinnen und Patienten oder Bewohnerinnen und Bewohner sowie des Personals vor Infektionen gewährleistet wird, Personendaten in einem Kontaktnachweis nach § 4 zum Zwecke der Kontaktnachverfolgung erfasst werden. (2) Besucherinnen und Besucher haben während des gesamten Aufenthalts in den Innenbereichen der Einrichtung eine FFP2-Maske ohne Ausatemventil zu tragen. Besucherinnen und Besucher müssen übereinen Testnachweis nach § 2 Nummer 7 Buchstabe b oder Buchstabe c der COVID-19- Schutzmaßnahmen-Ausnahmenverordnung verfügen und diesen auf Verlangen vorlegen oder über einen Nachweis hinsichtlich des Nichtvorliegens einer Infektion mit dem SARS-CoV-2-Virus in verkörperter oder digitaler Form, dem ein PCR-Test zugrunde liegt, verfügen und diesen auf Verlangen vorlegen; die dem Nachweis zugrunde liegende Testung darf nicht länger als 48 Stunden vor dem Besuch zurückliegen und muss die jeweils geltenden Anforderungen des Robert Koch-Instituts erfüllen</p>
Bremen	Siebenundzwanzigste Verordnung zum Schutz vor Neuinfektionen mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 (Siebenundzwanzigste Coronaverordnung) gültig vom 18.06.2021	05.07.2021 (keine Änderung)	Link zur Verordnung		x	<p>§ 3a Testungen, Ausnahmen für geimpfte oder genesene Personen (3) Soweit in § 28b des Infektionsschutzgesetzes oder in dieser Verordnung die Vorlage eines negativen Testergebnisses in Bezug auf eine Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 vorgesehen ist und soweit Bundesrecht nicht entgegensteht, stehen dem erforderlichen negativen Testnachweis gleich: 1. ein Impfnachweis im Sinne des § 2 Nummer 3 der COVID-19- Schutzmaßnahmen-Ausnahmenverordnung, 2. der Nachweis einer durch PCR-Test bestätigten, nicht mehr als sechs Monate zurückliegenden Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 im Sinne des § 2 Nummer 5 der COVID-19-Schutzmaßnahmen-Ausnahmenverordnung nach dem Ende der Absonderungspflicht. § 10 Besuchsregelungen 1) Folgende Einrichtungen dürfen vorbehaltlich des Absatzes 3 nicht von Besucherinnen und Besuchern betreten werden: 1. Krankenhäuser..... 3. Entbindungseinrichtungen..... Die in Satz 1 genannten Einrichtungen haben ein Besuchskonzept zu erstellen, das die jeweiligen örtlichen Gegebenheiten berücksichtigt und laufend an die jeweils aktuellen Erfordernisse anzupassen ist. Das Besuchskonzept soll auf der Internetseite der Einrichtung veröffentlicht werden und hat folgende Bedingungen zu berücksichtigen: 1. Besucherinnen und Besuchern erhalten Zutritt, wenn sie über ein schriftliches oder elektronisches negatives Testergebnis in Bezug auf eine Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 verfügen und dieses auf Verlangen nachweisen, wobei die dem Testergebnis zu Grunde liegende Testung mittels eines PCR-Tests oder POC-Antigentests höchstens 24 Stunden vor dem Besuch vorgenommen worden sein darf und die jeweils geltenden Anforderungen des Robert Koch-Instituts erfüllen muss, 2. Symptomfreiheit bezogen auf eine mögliche Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 der besuchenden und der besuchten Person, 3. Anmeldung und Registrierung der Besuche durch die Einrichtung; zum Zweck der Infektionskettenverfolgung sind Namenslisten der Besucherinnen und Besucher zur Kontaktverfolgung nach § 8 zu führen..... 6. Besucherinnen und Besucher haben zur besuchten Person sowie zu anderen Personen einen Abstand von mindestens 1,5 Metern einzuhalten; Weitere Bedingungen können im Besuchskonzept vorgesehen werden, wenn die örtlichen Gegebenheiten einen hinreichenden Infektionsschutz nicht anders ermöglichen; sie sind zu begründen. Insbesondere kann die Einrichtung Besuche von einer vorherigen Terminabsprache abhängig machen. Abweichungen sind zulässig, wenn die Gegebenheiten es ermöglichen oder erfordern; sie sind zu begründen. Die zuständigen Gesundheitsämter können in Handlungsleitlinien den Rahmen zulässiger Abweichungen vorgeben. Satz 2 Nummer 1 ist auch bezüglich der Personen zu berücksichtigen, die die Einrichtung zu anderen als Besuchszwecken betreten wollen. (4) Die Einrichtungen nach Absatz 1 und 1a müssen, gegebenenfalls unter Auflagen, Ausnahmen zulassen, wenn ein besonderes berechtigtes Interesse vorliegt. Ein solches Interesse liegt insbesondere bei Minderjährigen, Gebärenden, im Notfall, in palliativen Situationen, bei der Versorgung von stationären Langzeitpatientinnen und -patienten, Schwerstkranken und Sterbenden oder bei der Betreuung durch Sorgeberechtigte vor.</p>

Bundesland	Verordnung (Name)	Verordnung (Datum)	Verordnung (Link)	nur allgemeine Besuchsregeln	speziell für Geburtshilfe	Wortlaut / Bemerkung
Hamburg	Verordnung zur Eindämmung der Ausbreitung des Coronavirus SARS-CoV-2 in der Freien und Hansestadt Hamburg (Hamburgische SARS-CoV-2-Eindämmungsverordnung-HmbSARS-CIV-2-EindämmungsVO) in der ab 02.07.2021 gültigen Fassung	05.07.2021 (keine Änderung)	Link zur Verordnung	X		<p>§27 Krankenhäuser und weitere medizinische Versorgungseinrichtungen</p> <p>(1) Besucherinnen und Besucher, die typische Symptome einer Infektion mit dem Coronavirus nach § 2 Absatz 8 aufweisen oder die nachweislich mit dem Coronavirus infiziert sind, dürfen die Einrichtungen nach § 23 Absatz 3 Satz 1 Nummern 1, 3 und 5 IfSG nicht betreten.</p> <p>(2) Die in Absatz 1 Satz 1 genannten Einrichtungen sorgen durch Einschränkungen der Besuche dafür, dass der Eintrag von Coronaviren erschwert wird. Der Zugang soll allen Besucherinnen und Besuchern gewährt werden, die einen negativen Coronavirus-Testnachweis nach § 10h vorlegen, mit der Maßgabe, dass die dem Testergebnis zu Grunde liegende Testung mittels Schnelltest höchstens 24 Stunden und mittels PCR-Test höchstens 48 Stunden vor dem Besuch vorgenommen worden sein darf. Sämtliche Besucherinnen und Besucher sind über die allgemeinen Hygienevorgaben zu informieren und in diese einzuführen (insbesondere Handdesinfektion). Der Besuch durch eine Seelsorgerin oder einen Seelsorger ist jederzeit gestattet. Die Besucherregistrierung ist nach Maßgabe von § 7 vorzunehmen. Die Einrichtungen können insbesondere zur Wahrung des Abstandsgebots die Besuchsmöglichkeit auf eine Besucherin bzw. einen Besucher zeitgleich je Patientin oder Patient und eine Besuchsdauer von je einer Stunde begrenzen,</p> <p>Corona Gesundheit FAQ, letzte Abfrage am 05.07.2021 13:37 Schwangerschaft - Dürfen Väter bei der Entbindung anwesend sein?: Hamburger Kliniken lassen eine Begleitperson bei der Geburt sowie Besuche dieser Person auf der Wochenbettstation grundsätzlich zu, soweit im Einzelfall medizinisch oder aus Gründen des Infektionsschutzes nichts dagegen spricht. Die Entscheidung obliegt dem Ermessen der Kliniken und kann zum Beispiel aufgrund der räumlichen Gegebenheiten durchaus geboten sein.</p>
Hessen	Lesefassung der Verordnung zum Schutz der Bevölkerung vor Infektionen mit dem Coronavirus SARS-CoV 2 (Coronavirus-Schutzverordnung - CoSchuV) Vom 22. 06.2021	05.07.2021 (keine Änderung)	Link zur Verordnung		x	<p>§ 8 Krankenhäuser und vergleichbare Einrichtungen</p> <p>(1) Einrichtungen nach § 23 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 und 4 bis 7 des Infektionsschutzgesetzes dürfen zu Besuchszwecken nur von Personen betreten werden, die über einen Negativnachweis nach § 3 verfügen. Die Einrichtungsleitung kann für engste Familienangehörige Ausnahmen zulassen, wenn es nach Einschätzung der behandelnden Ärztin oder des behandelnden Arztes oder aus ethisch-sozialen Gründen dringend geboten ist, insbesondere bei Geburten oder Personen im Sterbeprozess.</p> <p>(2) Einrichtungen nach Abs. 1 Satz 1 müssen 1. eine Kontaktdatenerfassung nach § 4 vornehmen und 2. über ein einrichtungsbezogenes Abstands- und Hygienekonzept nach § 5 verfügen, welches auch Regelungen zum Schutz vor Übertragung von Infektionen durch Besucherinnen und Besucher nach Maßgabe der aktuellen Empfehlungen des Robert Koch-Instituts sowie des Hessischen Ministeriums für Soziales und Integration beinhaltet.</p>
Mecklenburg-Vorpommern	Corona- Landesverordnung- Mecklenburg - Vorpommern (Corona-LVO-MV) in der Gültigkeit vom 25.06. bis 20.07.2021	05.07.2021 (keine Änderung)	Link zur Verordnung	x		<p>§6 Besuchs- und Betretungseinschränkungen für Krankenhäuser</p> <p>(1) Die Betretung und der Besuch von Personen in Krankenhäusern und weiteren stationären Einrichtungen nach dem SGB V sind untersagt. Abweichend hiervon sind die Betretung durch und der Besuch von Personen in Krankenhäusern und weiteren stationären Einrichtungen nach dem SGB V durch eine feste Kontaktperson oder durch die Kernfamilie (eine Person pro Tag) zulässig. Den Krankenhäusern ist gestattet, Besucherströme aus medizinischen Gründen und auf Grund räumlicher oder personeller Kapazitäten zeitlich und räumlich zu ordnen. Kriterien bei der Terminvergabe können insbesondere die zu erwartende Verweildauer des Patienten oder medizinische Gründe sein.</p> <p>(2) In besonders gelagerten Einzelfällen (Härtefällen) können durch die Leitung der Einrichtung Ausnahmen zugelassen werden, insbesondere in stationären Hospizen kann die Besuchsregelung erweitert werden.</p>
Niedersachsen	Niedersächsische Verordnung über Maßnahmen zur Eindämmung des Corona-Virus SARS-CoV-2 (Niedersächsische Corona-Verordnung) Vom 19.06.2021	05.07.2021 (keine Änderung)	Link zur Verordnung	x		<p>BesucherInnen in Krankenhäusern werden in der niedersächsischen LVO nicht gesondert erwähnt. Folgende Regelungen sind festzuhalten:</p> <p>§3 & §5-5a Jede Person hat in der Öffentlichkeit, in den für einen Besuchs- oder Kundenverkehr geöffneten Einrichtungen und Veranstaltungen jeglicher Art sowie in den übrigen in dieser Verordnung geregelten Fällen nach §1 Abstand vom 1,5 m zu halten, nach §2 eine Mund Nasen Bedeckung zu tragen, nach §5 die persönlichen Kontaktdaten anzugeben.</p> <p>In den in dieser Verordnung bestimmten Fällen, in denen auf diese Vorschrift Bezug genommen wird, muss eine in §5a Punkt 1 vorgesehene Testung mit negativem Ergebnis vorliegen. Laut §5a Punkt (2) und (3) entfällt die Pflicht zur Testung, wenn die Besucherin oder der Besucher vor dem Betreten der Einrichtung, des Betriebs oder Veranstaltungsorts ein Nachweis der vollständigen Impfung oder der Genesung vorlegen kann.</p>
Nordrhein-Westfalen	Verordnung zum Schutz vor Neuinfizierungen mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 (Coronaschutzverordnung – CoronaSchVO) in der ab 29.06.2021 gültigen Fassung	05.07.2021 (keine Änderung)	Link zur Verordnung		x	<p>§10 Stationäre und ambulante Gesundheits- und Pflegeeinrichtungen: (1) Besuche sind auf der Basis eines einrichtungsbezogenen Besuchskonzepts umfassend zu ermöglichen. Dabei können sie vom Vorliegen einer Immunisierung, eines Negativtestnachweises oder einer vorherigen Testung in der Einrichtung sowie der Beachtung der allgemeinen Infektionsschutzgrundregeln abhängig gemacht werden. Ausnahmen zum Schutz besonders vulnerabler Personen können auf Grundlage dieser Verordnung und im Rahmen der Regelungen nach Absatz 2 nur im Einzelfall von der Einrichtung angeordnet werden. Dabei ist stets zu berücksichtigen, dass die jeweiligen Regelungen nicht zu einer vollständigen Isolation der Betroffenen führen dürfen.</p> <p>Insbesondere müssen die Begleitung des Geburtsprozesses und der Geburt und Besuche, die aus Rechtsgründen (insbesondere zwingende Angelegenheiten im Zusammenhang mit einer rechtlichen Betreuung) oder zur seelsorgerischen Betreuung erforderlich sind, infektionsschutzgerecht ermöglicht werden</p> <p>(2) Zu weitergehenden Einzelheiten kann das Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales gesonderte Regelungen erlassen. Konkrete Anordnungen der zuständigen Behörden zu erhöhten Infektionsschutzmaßnahmen, die Vorgaben zur Testung von Beschäftigten und Besucherinnen und Besuchern aus der Corona-Test- und Quarantäneverordnung sowie die Vorgaben aus dem Arbeitsschutzrecht sind zu beachten.</p>

Bundesland	Verordnung (Name)	Verordnung (Datum)	Verordnung (Link)	nur allgemeine Besuchsregeln	speziell für Geburtshilfe	Wortlaut / Bemerkung
Rheinland-Pfalz	Vierundzwanzigste Corona-Bekämpfungsverordnung Rheinland-Pfalz (24. CoBeLVO) vom 30.06.2021	05.07.2021 (Besuchsmöglichkeiten nur für vollständig geimpfte, genesene und tagesaktuell getestete Personen. Der Ausschluss von unter 16 Jährigen entfällt)	Link zur Verordnung		x	§16 Besuchs- und Zutrittsregelungen für besondere Einrichtungen: (1) Einrichtungen nach § 23 Abs. 3 Nr. 1 und 3 bis 7 IfSG, sowie Hospize, dürfen zum Zwecke des Besuchs von Patientinnen und Patienten nur durch geimpfte Personen, genesene Personen oder tagesaktuell getestete Personen betreten werden. Über die Ausgestaltung der Zugangsmodalitäten entscheiden die jeweiligen Einrichtungen im Übrigen im Rahmen eigener Zuständigkeit unter Wahrung der notwendigen Hygienevorgaben. (3) Zutritt sollen jedenfalls erhalten: 1. Eltern, die ihr minderjähriges Kind besuchen, 2. die Ehegattin oder der Ehegatte, die Lebenspartnerin oder der Lebenspartner, die Verlobte oder der Verlobte, Kinder und sonstige nahe Angehörige oder nahestehende Personen (5) Die Einrichtungen haben, im Einzelfall auch unter Auflagen, Ausnahmen vom Betretungsverbot nach Absatz 1 oder von der Einschränkung nach Absatz 4 zuzulassen, wenn ein besonderes berechtigtes Interesse vorliegt. Ein besonderes berechtigtes Interesse liegt insbesondere bei Begleitung von Schwerverkranken oder Sterbenden oder <i>Begleitung von Geburten vor</i> . Die Einrichtungen haben die notwendigen hygienischen Schutzmaßnahmen zu treffen und deren Einhaltung zu kontrollieren.
Saarland	Verordnung zur Änderung infektionsrechtlicher Verordnungen zur Bekämpfung der Corona-Pandemie vom 24.06.2021	05.07.2021 (Bei einer Inzidenz unter 50 ist die Ausweitung der "Pro Tag ein Besuch für eine Stunde Regelung" möglich)	Link zur Verordnung		x	§5 (1) Immunisierte Personen: (1) Personen mit einem Nachweis über das Nichtvorliegen einer Infektion mit dem SARS-CoV-2-Virus im Sinne des § 5a Absatz 1 dieser Verordnung stehen gemäß § 7 der COVID-19-Schutzmaßnahmen-Ausnahmenverordnung geimpften Personen und genesenen Personen gleich. §9 (3) Für den Betrieb von Krankenhäusern, Vorsorge- und Rehabilitationseinrichtungen werden nachstehende Maßnahmen angeordnet: 1. Es sind geeignete Maßnahmen zu ergreifen, um den Eintrag von Coronaviren zu erschweren, Patienten und Personal zu schützen und persönliche Schutzausrüstung einzusparen. Bei der Auswahl der Maßnahmen sind auch patientenbezogene Aspekte zu berücksichtigen. 3. Die Einrichtungen haben jedem Patienten die Möglichkeit eines täglichen Besuchs von einer Stunde und von einer Person einzuräumen. Eine Ausweitung des Besuchsrechts kann von den Einrichtungen bei einer Sieben-Tages-Inzidenz kleiner 50 selbst festgelegt werden. Dabei sind die Besuchszeiten so einzurichten, dass auch berufstätigen Angehörigen ein Besuch ermöglicht wird. Ein Besuch ist nur bei negativem Antigentest, bestätigt durch ein Saarlandzertifikat gemäß § 5a, möglich. Alle Besucher müssen namentlich bei der Einrichtung registriert sein. Für den Besuch sind geeignete Schutzmaßnahmen einzuhalten und eine Hygieneunterweisung ist regelmäßig durchzuführen. 5. In Abweichung von diesem grundsätzlichen Besuchsrecht in den Krankenhäusern und den Rehabilitationseinrichtungen kann dieses bei einem aktuellen Ausbruchsgeschehen in der Einrichtung oder einer Sieben-Tages-Inzidenz größer 50 im Saarland von den Einrichtungen selbst eingeschränkt werden. Ausgenommen von dieser Möglichkeit der Einschränkung des Besuchsrechts sind allerdings medizinisch oder ethisch-sozial angezeigte Besuche, wie zum Beispiel Besuche bei Patienten mit schwersten Erkrankungen, Besuche auf Kinderstationen oder bei Geburten, bei Palliativ- und Demenzpatientinnen und -patienten, für die Begleitung bei Aufklärungsgesprächen bei risikobehafteten Eingriffen und Behandlungen oder für seelsorgerische Besuche. Die Begleitung Sterbender muss jederzeit gewährleistet sein.
Sachsen	Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums für Soziales und Gesellschaftlichen Zusammenhalt zum Schutz vor dem Coronavirus SARS-CoV-2 und COVID-19 (Sächsische Corona-Schutz-Verordnung – SächsCoronaSchVO) Vom 22.06.2021	05.07.2021 (keine Änderung)	Link zur Verordnung	x		§9 (7) Die Testpflicht gilt nicht für Personen, 1. die nachweisen, dass sie über einen vollständigen Impfschutz gegen SARS-CoV-2 verfügen oder 2. die von einer SARS-CoV-2-Infektion genesen sind. §29 (3) Die Einrichtungen nach Absatz 1 sind zur Aufrechterhaltung der Besuchsmöglichkeiten verpflichtet. Im Rahmen eines Hygieneplans nach § 36 Absatz 1 Nummer 1 und 2 oder § 23 Absatz 5 des Infektionsschutzgesetzes oder eines eigenständigen Konzepts ist durch Regelungen zum Besuch und zum vorübergehenden Verlassen der Einrichtungen durch die Bewohnerinnen und Bewohner sicherzustellen, dass die Regelungen nicht zu einer vollständigen sozialen Isolation der Betroffenen führen.....Die Besuchsregelungen sind an die aktuelle regionale Infektionslage anzupassen sowie auf der Internetseite der Einrichtung zu veröffentlichen und müssen in einem angemessenen Verhältnis zwischen dem Schutz der versorgten Personen und deren Teilhabe- und Freiheitsrechten stehen. (4) Besucherinnen und Besuchern in Einrichtungen nach Absatz 1 Nummern 1 bis 3 darf der Zutritt nur nach erfolgtem Test vor Ort oder mit tagesaktuellem Test gewährt werden..... Einrichtungen sind verpflichtet, auf Wunsch der Besucherinnen und Besucher einen Test durchzuführen.
Sachsen-Anhalt	Vierzehnte Verordnung über Maßnahmen zur Eindämmung der Ausbreitung des neuartigen Coronavirus SARS-CoV-2 in Sachsen-Anhalt (Vierzehnte SARS-CoV-2-Eindämmungsverordnung – 14. SARS-CoV-2-EindV) vom 17.06.2021	05.07.2021 (Keine Änderung)	Link zur Verordnung	x		§12 Krankenhäuser, Pflege- und Behinderteneinrichtungen (1) Die Betreiber der folgenden Einrichtungen haben die Einhaltung der allgemeinen Hygieneregeln nach § 1 Abs. 1 sicherzustellen: 1. Einrichtungen nach § 23 Abs. 3 Satz 1 Nrn. 1 und 3 des Infektionsschutzgesetzes (Krankenhäuser sowie Vorsorge- und Rehabilitationseinrichtungen, in denen eine den Krankenhäusern vergleichbare medizinische Versorgung erfolgt), 3) Jeder Bewohner einer Einrichtung nach Absatz 1 Satz 1 Nr. 2 und 3 wird angehalten zeitgleich von höchstens fünf Personen aus höchstens zwei Hausständen Besuch zu erhalten. Der Zutritt darf nur nach einer Testung im Sinne des § 2 Abs. 1 mit negativem Testergebnis gewährt werden. § 2 Abs. 2 bleibt unberührt. Die Einrichtungen haben PoC-Antigen-Tests vorzuhalten, durchzuführen und das Ergebnis auf Verlangen des Besuchers schriftlich zu bestätigen. Die Verantwortlichen haben einen Anwesenheitsnachweis nach § 1 Abs. 3 zu führen. Alle Besuchenden haben den, von der Einrichtung zur Verfügung zu stellenden, unbenutzten medizinischen Mund-Nasen-Schutz im Sinne des § 1 Abs. 2 zu tragen (4) Ein Besuchsverbot für einzelne Bereiche oder die gesamte Einrichtung kann lediglich im Falle einer bestätigten COVID-19-Infektion durch die Leitung der Einrichtung im Benehmen mit dem Gesundheitsamt festgelegt werden. Das Besuchsverbot ist zu befristen und gegenüber der Heimaufsicht anzuzeigen.

Bundesland	Verordnung (Name)	Verordnung (Datum)	Verordnung (Link)	nur allgemeine Besuchsregeln	speziell für Geburtshilfe	Wortlaut / Bemerkung
Schleswig-Holstein	Ersatzverkündung (§ 60 Abs. 3 Satz 1 LVwG) der Landesverordnung zur Bekämpfung des Coronavirus SARS-CoV-2 vom 28.06.2021	05.07.2021 (Keine Änderung)	Link zur Verordnung	x		<p>§ 14a Krankenhäuser (3) 4. Besucherinnen und Besuchern soll der Zugang verweigert werden, soweit kein vom selben Tag oder vom Vortag stammendes negatives Testergebnis in Bezug auf eine Infektion mit dem Coronavirus vorgelegt werden kann und kein Härtefall vorliegt. Begründung der Landesregierung zu §14a Abs. 3 Getesteten Personen sind geimpfte und genesene Personen gleichgestellt. Die Gleichstellung von geimpften und genesenen Personen mit negativ getesteten Personen ergibt sich unmittelbar aus § 7 Absatz 2 SchAusnahmV. Sie müssen keinen negativen Test vorlegen, es sei denn, sie weisen coronatypische Symptome auf.</p> <p>https://www.schleswig-holstein.de/DE/Schwerpunkte/Coronavirus/FAQ/Dossier/Gesundheit.html Welche Regelungen gelten für Krankenhäuser? Die Krankenhäuser legen hierfür die Regelungen in eigener Verantwortung fest. Abhängig vom Infektionsgeschehen und weiteren Rahmenbedingungen wie z. B. den räumlichen Verhältnissen, entscheiden die Krankenhäuser ob bei der Geburt eine Begleitperson die werdende Mutter begleiten darf. Derzeit ist dieses in allen Geburtskliniken in Schleswig-Holstein möglich. Für die Begleitung in den OP bei einem Kaiserschnitt gelten häufig gesonderte Regelungen. Bitte erkundigen Sie sich daher so rechtzeitig wie möglich nach den Regelungen in dem von Ihnen gewählten Krankenhaus. Abhängig vom Infektionsgeschehen kann es auch zu kurzfristigen Änderungen kommen. Kliniken können Begleitpersonen den Zutritt verweigern, wenn diese beispielsweise Symptome einer Covid-19 Infektion zeigen oder die erforderlichen hygienischen Vorsichtsmaßnahmen aus anderen Gründen nicht gewährleistet werden können. In der Geburtshilfe können sogenannte Familienzimmer betrieben werden. Die hierfür geltenden Regelungen werden vom jeweiligen Krankenhaus festgesetzt. Begleitpersonen müssen über persönliche Schutz- sowie Hygienemaßnahmen aufgeklärt und angehalten werden, diese dringend einzuhalten. Dabei gilt: Begleitpersonen mit akuten Atemwegserkrankungen dürfen die Einrichtung auch bei Vorliegen der sonstigen Voraussetzungen eines Ausnahmefalls nicht betreten.</p>
Thüringen	Thüringer Verordnung über erforderliche Maßnahmen zur Eindämmung der Ausbreitung des Coronavirus SARS-CoV-2 (Thüringer SARS-CoV-2-Eindämmungsmaßnahmenverordnung-ThürSARS-CoV-2-Eindämm-VO-) vom 30.06.2021	05.07.2021 (Keine Änderung)	Link zur Verordnung	x		<p>§ 19 Krankenhäuser: (1) Krankenhäuser können eine Steuerung des Zu- und Abgangs der Besucher sowie eine Begrenzung der Besucher aus medizinischen Gründen und aufgrund räumlicher oder personeller Kapazitäten zeitlich und räumlich vorsehen. Grundsätzlich sollen zwei zu registrierende Besucher je Patient täglich für grundsätzlich bis zu insgesamt zwei Stunden vorbehaltlich weitergehender Beschränkungen durch die nach § 2 Abs. 3 ThürIFSGZustVO zuständige Behörde zulässig sein. Die allgemeinen Hygiene- und Infektionsschutzregeln aufgrund des Infektionsschutzgesetzes bleiben unberührt.</p>